

Hinweise zur Themenwahl der Master-Arbeit im Master-Studiengang CAN

In § 21 (1) der PO heißt es: „Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.“

Da das Studienfach, d.h. der Master-Studiengang Psychologie: Cognitive-Affective Neuroscience seinen Schwerpunkt auf kognitiven, affektiven und neurowissenschaftlichen Zugängen zur Beschreibung, Erklärung, Vorhersage und Modifikation von Verhalten und Erleben hat, sollte die Master-Arbeit entsprechend auf jeden Fall eine empirische Arbeit sein, die sich mit Fragestellungen auseinandersetzt, die sich – im engeren oder im weiteren Sinne – mit z.B. Kognition, Wahrnehmung und Emotion, deren neurobiologischen Grundlagen oder deren Entwicklung über die Lebensspanne befasst. Das bedeutet jedoch nicht zwingend eine Einschränkung möglicher Themen für die Master-Arbeit. Klinische Themen, Themen aus dem Bereich der Human Performance in Socio-Technical Systems oder aus weiteren psychologischen Feldern lassen sich durchaus unter dem Gesichtspunkt etwa ihrer kognitiven, affektiven oder perzeptuellen Mechanismen, ihrer neurobiologischen Grundlagen oder ihrer entwicklungsbezogenen Aspekte bearbeiten.

Bezogen auf einzusetzende Methoden dürfte es sicher nicht für alle Studierenden des CAN-Studienganges möglich oder sinnvoll sein, auf der Ebene der Neurobiologie zu arbeiten und entsprechende Daten zu sammeln und zu analysieren. In der Regel sollten die Studierenden aber aus dem Spektrum der im CAN-Studiengang vermittelten Erhebungs- und Analysetechniken schöpfen und idealerweise auch Methoden bzw. Datenarten kombinieren (z.B. direkte mit indirekten Erfassungsmethoden, klinische Fragebögen mit experimentellen Paradigmen, Verhaltensbeobachtungen von Mensch-Maschine-Interaktionen mit physiologischen Daten, behaviorale mit Bildgebungsdaten etc.).

Letztlich bedarf es im Zweifel der Einzelfallprüfung, wobei in Interaktion mit den Betreuerinnen und Betreuern auf der einen und dem Prüfungsausschuss auf der anderen Seite zu klären sein wird, ob ein bestimmtes Thema für eine Master-Arbeit den in § 21 (1) der PO geforderten Nachweis erlaubt.